Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

49. Stück, 27.06.1924

Gesethlatt

für ben

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIII. Band.

(Ausgegeben ben 27. Juni 1924.)

49. Stüd.

Inhalt:

Mr. 99. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 21. Juni 1924, betreffend die Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster.

Hr. 99.

Befanntmachung bes Ministeriums der Kirchen und Schulen, betreffend die Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster.

Oldenburg, den 21. Juni 1924.

Nachstehend wird die vom Bischöflich-Münsterschen Offizialat zu Vechta unterm 8. d. Mts. auf Grund der §§ 1, 3, 5 und 7 des Gesetzes für den Landesteil Olden- burg vom 28. April 1924, betreffend die Berechtigung der katholischen Kirche zur Erhebung von Steuern, erlassene "Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster" zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Oldenburg, den 21. Juni 1924.

Ministerium der Kirchen und Schulen. v. Finch.

Kirchengemeindeordnung

für

den oldenburgischen Teil der Diözese Münster

bom 8. Juni 1924.

I.

Allgemeine Beftimmungen.

§ 1.

Das Bischöflich Münstersche Offizialat in Bechta ist die örtlich zuständige kirchliche Oberbehörde für die römisch= katholische Kirche im oldenburgischen Teil der Diözese Münster, insbesondere für die Verwaltung der Kirchen= gemeinden und der Kirchengüter innerhalb seines Bezirks.

Die Verwaltung der Kirchengemeinden und der Kirchensgüter unterliegt innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes den Vorschriften des kirchlichen Rechts und des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 28. April 1924, betreffend die Verechtigung der katholischen Kirche zur Erhebung von Steuern, und wird nach den Bestimmungen dieser Kirchengemeindeordnung — K.G.D. — geführt.

§ 2.

Kirchengemeinden sind die Pfarrgemeinden, die Raspellengemeinden und die kirchlichen Gemeindeverbände.

Eine Kapellengemeinde ift der örtlich begrenzte Teil einer Pfarrgemeinde mit eigenen kirchlichen Einrichtungen und eigener Verwaltung. Ihre Angehörigen find zugleich Angehörige der Pfarrgemeinden.

Ein kirchlicher Gemeindeverband ist die Vereinigung von Kirchengemeinden zur Förderung gemeinsamer kirch= licher Zwecke.

§ 3.

Bur Errichtung von Kirchengemeinden und zur Anderung ihrer Grenzen ist die Genehmigung des Staatsministeriums erforderlich, die von diesem öffentlich bekannt gemacht wird.

Die Bildung eines Gemeindeverbandes und die Fest=
stellung der ihm zu übertragenden Rechte und Pflichten
erfolgt durch Anordnung des Offizialats und bedarf der
Zustimmung der Kirchenausschüsse der beteiligten Kirchen=
gemeinden. Die verweigerte Zustimmung der beteiligten
Kirchengemeinden kann durch Beschluß des Offizialats ergänzt
werden, wenn die Seelenzahl der zustimmenden Gemeinden
mehr als die Hälfte der Gesamtseelenzahl des zu bildenden
Gemeindeverbandes beträgt.

Im übrigen erfolgt die Errichtung der Kirchengemeinden, die Underungen in ihrem Bestande und ihren Grenzen bei Pfarrgemeinden durch den Bischof und bei Kapellengemeinden und kirchlichen Gemeindeverbänden durch das Offizialat gemäß den Vorschriften des kirchlichen Nechts.

§ 4.

Die Kirchengemeinden sind Körperschaften des öffentslichen Rechts, die nach den Vorschriften dieser Kirchensgemeindeordnung und des kirchlichen Rechts von dem Kirchenvorstand verwaltet und von dem Kirchenausschuß vertreten werden.

§ 5.

Angehörige der Kirchengemeinde (Gemeindeglieder) im Sinne dieser Kirchengemeindeordnung sind alle Angehörigen der römisch-katholischen Kirche, die innerhalb der Kirchen= gemeinde ihren Wohnsitz oder seit mindestens drei Monaten ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben.

Einen Wohnsitz im Sinne des Abs. 1 hat jemand dort, wo er eine Wohnung unter Umständen inne hat, die auf die Absicht der Beibehaltung einer solchen schließen lassen. Einen gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aushält, die auf die Absicht schließen lassen, an diesem Orte nicht nur vorübergehend zu versweilen. Im übrigen gelten für den Wohnsitz die Bestimsmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

\$ 6

Die in einer Kirchengemeinde befindlichen Pfründen (Benefizien), zu denen auch die Küsterstellen gehören, sowie die Ortskirche nebst dem dazu gehörigen Vermögen (Kirchensabris) sind rechtsfähige kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts, die von den kirchlich bestellten Inhabern oder von den kirchlich bestellten Provisoren nach den Vorschriften des kirchlichen Rechts verwaltet und gerichtlich und außergerichtslich vertreten werden. Den Kirchengemeinden steht eine Einwirkung auf die Verwaltung der genannten Kirchengüter nur insoweit zu, als sie verlangen können, daß die dazu gehörigen Grundstücke, ausgenommen die von dem Stellensinhaber selbst bewirtschafteten Stellenländereien, öffentlich verpachtet werden, falls zur Deckung der kirchlichen Aussgaben, insbesondere des Stelleneinkommens, Umlagen ersforderlich sind.

§ 7.

Bur Gültigkeit der Verträge über die Veräußerung oder Belastung von Kirchengut jeglicher Art oder über entsprechende Rechtsgeschäfte ist die Genehmigung des Offizialats erforderlich. Sie wird Behörden und Dritten gegenüber durch eine Bescheinigung des Offizialats nachgewiesen.

Dies gilt insbesondere bei der Übertragung oder Aufhebung des Eigentums an einem firchlichen Grundstück, der Belastung eines firchlichen Grundstücks mit einem Recht, der Übertragung, Aufhebung oder Belastung eines folchen Rechts sowie der Anderung des Inhalts eines Rechts an einem firchlichen Grundstück.

\$ 8.

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Offizialats ersfolgen durch ein kirchliches Amtsblatt oder durch das staatsliche Amtsblatt oder durch Berkündigung von der Kanzel oder durch Anschlag in den Gitterkästen der Kirchen.

\$ 9.

Soweit nicht an anderen Orten der Kirchengemeindes ordnung etwas anderes bestimmt ist, gelten für Beschwerden die folgenden (§§ 10—12) Vorschriften.

§ 10.

Gegen Beschlüsse und Anordnungen des Kirchenvorsstandes und Kirchenausschusses kann innerhalb einer Frist von einer Woche beim Offizialat schriftlich oder zu Protokoll Beschwerde eingelegt werden, die binnen einer weiteren Frist von drei Wochen begründet werden muß. Zur Wahrung der Frist genügt es, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zur Weitersleitung an das Offizialat eingebracht wird. Die Frist besginnt mit dem auf den Tag der Zustellung oder Bekanntsmachung des Beschlusses oder der Anordnung folgenden Tage zu laufen.

Die Beschwerde hemmt die Vollziehung, es sei denn, daß in der Kirchengemeindeordnung oder vom Offizialat etwas anderes bestimmt wird oder dies wegen der keinen Aufschub erleidenden Dringlichkeit der Sache in der ansgesochtenen Anordnung ausdrücklich ausgesprochen ist.

Im Falle der Abweisung der Beschwerde können dem Beschwerdeführer die Kosten auferlegt werden. Die Kosten unterliegen der zwangsweisen Einziehung im Verwaltungs-wege durch das für den Kostenschuldner zuständige Amt (bei Städten I. Klasse Stadtmagistrat).

§ 11.

Gegen alle Entscheidungen und Anordnungen des Offisialats kann, unbeschadet des im folgenden Paragraphen für die dort angegebenen Fälle vorgesehenen Nechtsmittels, die Entscheidung des Hochwürdigsten Herrn Bischofs angerufen werden. Die Vollziehung wird dadurch nicht gehemmt.

§ 12.

Folgende Entscheidungen des Offizialats können durch Einlegung der Rechtsbeschwerde beim Oberverwaltungsgericht angesochten werden:

- 1. Entscheidungen auf eine Beschwerde des Steuerspflichtigen über seine Heranziehung oder Veranlagung zu den Steuern und Abgaben der Kirchengemeinde; die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung,
- 2. Anordnungen, wodurch ein Steuerbeschluß einer Kirchengemeinde ersetzt oder eine Zwangseintragung in den Voranschlag erfolgt ist,
- 3. Entscheidungen über das aktive und passive Wahlrecht zum Vorstand und Ausschuß der Kirchengemeinde mit Ausnahme der Entscheidungen auf Grund des § 26 Ziffer 1; die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung,
- 4. Entscheidungen über die Richtigkeit der Wählerlisten und die Gültigkeit der Wahlen zum Kirchenausschuß; die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, jedoch dürfen Wahlen zum Ersatz der vom Offizialat für ungültig erklärten Wahlen vor rechtskräftiger Entsscheidung des Oberverwaltungsgerichts nicht vorgenommen werden.

Die Rechtsbeschwerbe fann nur barauf gestütt werben:

a) daß die angefochtene Entscheidung auf Nichtanwendung ober unrichtiger Anwendung des bestehenden Rechts

ober auf einen Verstoß wider den klaren Inhalt der Aften beruhe, oder

b) daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide. Die Frist zur Einlegung und Begründung der Rechts= beschwerde beträgt einen Monat nach Zustellung der anges sochtenen Entscheidung des Offizialats.

III.

Kirchenvorstand.

§ 13.

In Pfarrgemeinden besteht der Kirchenvorstand aus 4 Mitgliedern, nämlich aus

1. dem Pfarrer oder dem das Pfarramt verwaltenden Geiftlichen als Vorsitzenden,

2. bem Rirchenprovifor,

3. 2 vom Rirchenausschuß (§ 23) gewählten Mitgliedern.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden in Behinderungs= fällen ist der dienstälteste Hilfsgeistliche und beim Fehlen eines solchen der Kirchenprovisor. Das Offizialat kann einen anderen Vorsitzenden oder Stellvertreter bestimmen.

§ 14.

In Rapellengemeinden führt der Kirchenvorstand die Bezeichnung Kapellenvorstand und besteht aus

1. dem an der Kapelle angestellten dienstältesten Geist= lichen als Vorsitzenden,

2. dem Kapellenprovisor,

3. 2 vom Rapellenausschuß (§ 23) gewählten Mitgliedern.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden ist der Pfarrer oder der das Pfarramt verwaltende Geistliche. Das Offizialat kann einen anderen Vorsitzenden oder Stellvertreter bestimmen.

§ 15.

In firchlichen Gemeindeverbänden wird die Zusammens setzung des Vorstandes durch die Verbandssatzung geregelt.

§ 16.

Der Kirchenprovisor, der in den Kapellengemeinden die Bezeichnung Kapellenprovisor führt, wird vom Offizialat ernannt und entlassen. Er kann nicht zugleich Mitglied des Kirchenausschusses sein.

Dem Rirchenprovisor liegt ob

- 1. die Verwaltung und Vertretung des Ortsfirchenvermögens (§ 6),
- 2. die Raffenverwaltung und Rechnungsführung ber Rirchengemeinde,
- 3. die Anfertigung der Umlageregister und Hebung der beschlossenen Kirchensteuern,
- 4. die Besorgung der ihm sonst etwa vom Offizialat oder der Kirchengemeinde übertragenen Angelegenheiten.

Die Kirchengemeinde kann mit Genehmigung des Offizialats zur Besorgung der in Abs. 2 unter Ziffer 2, 3 und 4 genannten Angelegenheiten auch andere Personen, die nicht Mitglieder des Kirchenvorstandes und Kirchenausschusses sein können, anstellen.

§ 17.

Die Wahl der vom Kirchenausschuß zu wählenden Mitsglieder des Kirchenvorstandes erfolgt auf 4 Jahre und bedarf der Bestätigung des Offizialats. Die Gewählten bleiben bis zur Bestätigung ihrer Nachfolger im Amt.

Die gewählten Mitglieder des Kirchenvorstandes müssen zum Kirchenausschuß wählbar sein (§ 27) und scheiden daraus wieder aus, wenn sie die Wählbarkeit verlieren. Die Ansnahme der Wahl ist freiwillig. Auch kann ein gewähltes Mitglied jederzeit dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes seinen Austritt schriftlich erklären. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist für den Kest dersselben eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

Die Gewählten werden nach der Bestätigung vom Vorssitzenden des Kirchenvorstandes durch Eid auf die gewissenschafte Beobachtung der firchenrechtlichen Vorschriften und dieser Kirchengemeindeordnung sowie auf die treue Erfüllung ihrer Amtsobliegenheiten verpflichtet. Bei einer Wiederwahl bedarf es nur der Hinweisung auf den geleisteten Eid. Die geschehene Verpflichtung, über die ein Protokoll aufzunehmen ist, ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 18.

Der Kirchenvorstand versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden, falls nicht durch Beschluß regelmäßige Sitzungstage festgesett sind.

Der Kirchenvorstand ist zu berufen, wenn dies verlangt wird.

1. von bem Offizialat,

2. von ber Salfte ber Borftandsmitglieber,

3. durch Beschluß bes Kirchenausschusses, sofern ein innerhalb der Zuständigkeit des Kirchenausschusses liegender Zweck angegeben wird.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Hilfsgeistlichen haben auf Anordnung des Vorsitzenden an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

Die Beschlüsse bes Kirchenvorstandes werden durch Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmensgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Abstimmung teilgenommen hat. Ist die Einladung nicht spätestens 2 Tage vor der Sitzung erfolgt, so kann eine Beschlußkassung nur stattsinden, wenn alle Mitglieder zugegen sind und Widerspruch gegen die Vornahme der Abstimmung nicht erhoben wird. Mitzglieder, die an dem Gegenstande der Beschlußkassung perssönlich beteiligt sind, haben sich der Abstimmung zu enthalten.

Die Beschlüffe find unter Angabe bes Tages und ber

Anwesenden in ein Protokollbuch zu verzeichnen. Die Protokolle werden von dem Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitgliede unterschrieben.

§ 19.

Der Kirchenvorstand führt als örtliche Kirchenverwalstungsbehörde die Seschäfte der Semeindeverwaltung nach den näheren Bestimmungen dieser Kirchengemeindeordnung und der sonst erlassenen Vorschriften unter gewissenhafter Beobsachtung des kirchlichen Rechts und des staatlichen Sesess vom 28. April 1924 und vertritt dabei die Gemeinde nach innen wie nach außen.

Neben der Wahrnehmung der ihm durch diese Kirchensgemeindeordnung an anderer Stelle übertragenen Geschäfte liegt ihm insbesondere ob:

- 1. für die örtliche Befanntmachung der den Wirkungstreis der Gemeinde betreffenden Gesetze, Verordnungen und Erlasse und deren Vollzug zu forgen,
- 2. die Beschlüsse des Kirchenausschusses vorzubereiten und auszuführen und unzuständige Beschlüsse zu besanstanden,
- 3. für die ordnungsmäßige Einrichtung und Erhaltung der Gemeinderegistratur, insbesondere die Aufbeswahrung der Urkunden und Rechnungen der Gesmeinde zu sorgen,
- 4. die ordnungsmäßige Verwaltung und Erhaltung aller Teile des innerhalb der Gemeinde befindlichen Kirchens guts und die Wahrung der damit verbundenen Nechte sowie dessen bestimmungsmäßige Benutung und Verwendung zu überwachen,
- 5. das eigentliche Gemeindevermögen zu verwalten,
- 6. das Raffen- und Rechnungswesen zu überwachen,
- 7. die gehörige Ausführung der auf Gemeindekosten bewirkten Einrichtungen und Bauten zu leiten und zu überwachen,

- 8. die Gemeinde nach außen, insbesondere auch in Prozessen zu vertreten und namens derselben mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln,
- 9. Aufträge des Offizialats anzunehmen und auszuführen.

§ 20.

Der Vorsitzende erledigt die laufenden Geschäfte und führt den Schriftwechsel, soweit damit nicht ein anderes Mitglied beauftragt wird. Er kann zu seiner Unterstützung die Hilfsgeistlichen heranziehen.

Schriften, die vom Vorsitzenden innerhalb seines amt= lichen Wirkungsfreises unter Beidruckung des Kirchensiegels unterzeichnet sind, sind öffentliche Urkunden.

Schuldurkunden der Kirchengemeinde sowie Schriften, in denen die Kirchengemeinde Rechten entsagt oder eine bleibende Verbindlichkeit übernimmt, müssen außer vom Vorssigenden unter Beidruckung des Kirchensiegels von 2 Mitzgliedern des Kirchenausschusses unterzeichnet sein. Dazu gehören nicht Quittungen und ähnliche Bescheinigungen.

Bescheinigungen und Beglaubigungen werden vom Vor- sitzenden unter Beidruckung des Kirchensiegels ausgestellt.

§ 21.

Die vom Kirchenvorstand vorzunehmenden öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen, sofern nicht eine andere Form vom Offizialat vorgeschrieben oder vom Kirchenausschuß besichlossen ist, durch Aushang im Kirchengitterkasten an minsbestens 2 nacheinander folgenden Sonntagen und den das zwischen liegenden Werktagen.

Die Beobachtung der vorgeschriebenen Form ift auf bem ausgehängten Schriftstück vom Vorsitzenden mit Dienstessiegel zu bescheinigen.

§ 22.

Im übrigen wird die Geschäftsordnung des Kirchenvorstandes vom Offizialat durch eine Geschäftsanweisung geregelt, § 104.

HIN.

Rirchenausschuff.

A. Zusammensehung und Wahl.

§ 23.

Der Kirchenausschuß, der in den Kapellengemeinden die Bezeichnung Kapellenausschuß führt, besteht je nach der Seelenzahl der Kirchengemeinde aus 6—18 Mitgliedern und zwar bei weniger als 1000 Seelen aus 6, bei 1000—2000 aus 9, bei 2000—4000 aus 12, bei 4000—6000 aus 15, bei 6000 und mehr Seelen aus 18 Mitgliedern.

Für die Seelenzahl ift jedesmal die zuletzt veröffentlichte amtliche Volkszählung und mangels einer solchen die vom Offizialat erfolgte Feststellung maßgebend.

Von den Mitgliedern muffen wenigstens zwei Drittsteile zu den wählbaren Grundbesitzern gehören, die für ihren im Gemeindebezirk belegenen Grundbesitz entweder mit minsbestens 15 M zur Grunds oder Gebäudesteuer oder mit mindestens 6 M zur Gebäudesteuer allein jährlich angesetzt sind. Wenn in einer Gemeinde die Zahl dieser Grundsbesitzer nicht viermal so groß ist als die Zahl der daraus zu wählenden Mitglieder, so wird das genannte Steuermaß vom Offizialat verhältnismäßig herabgesetzt.

§ 24.

In Kirchengemeinden unter 2000 Seelen mussen 3, in den anderen Kirchengemeinden 6 Ersatzmitglieder vorhanden sein, auf welche die Bestimmung des § 23 Abs. 3 ebenfalls Anwendung findet.

§ 25.

Das aktive Wahlrecht besteht in dem Recht zur Teil= nahme an den Kirchenausschußwahlen. Es steht jedem 24 Jahre alten männlichen Angehörigen der römisch=katholi= schen Kirche zu, wenn er seit 3 Jahren der Kirchengemeinde durch Wohnsitz oder Aufenthalt angehört und zu den Kirchen= gemeindesteuern beigetragen hat.

§ 26.

Von der Ausübung des aktiven Wahlrechts sind aus= geschloffen Gemeindemitglieder:

- 1. die nach Entscheidung des Offizialats durch Religionsverachtung oder unehrbaren Lebenswandel öffentlich Ürgernis geben oder wegen eines anderen firchlichen Vergehens von den Sakramenten oder ganz von der firchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen sind,
- 2. die entmündigt sind ober unter vorläufiger Bormundschaft stehen,
- 3. die in Konkurs geraten sind, bis zu bessen Beendigung,
- 4. gegen die wegen eines Bergehens, das die Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen kann oder muß, oder wegen eines Berbrechens ein Strafverfahren eingeleitet ift, bis zur Beendigung desselben,
- 5. die zu Zuchthausstrafe verurteilt sind, von der Rechtsfraft des Urteils dis zur Verbüßung, Verjährung oder Erlaffung der Strafe,
- 6. denen durch rechtsfräftiges Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, oder gegen die durch rechtsfräftiges Urteil auf die Unfähigkeit zur Bestleidung öffentlicher Ümter erkannt ist, während der Dauer des Verlustes,
- 7. gegen die durch rechtsfraftiges Urteil auf Berluft

der bekleideten Ümter sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangen Rechte erkannt ist, von der Rechtskraft des Urteils an bis zur Verbüßung, Versjährung oder Erlässung der Freiheitsstrafe, neben der jener Verlust ausgesprochen ist,

8. Die unter Polizeiaufsicht stehen ober sich in Untersuchungshaft ober Strafhaft befinden ober in ber

Zwangsarbeitsanftalt untergebracht find,

- 9. gegen die durch rechtskräftiges Urteil auf Übersweisung an die Landespolizeibehörde erkannt ist, von der Rechtskraft des Urteils an dis zur Verbüßung, Verjährung oder Erlafsung der Freiheitsskrafe, neben der die Überweisung ausgesprochen ist,
- 10. die nicht in der Wählerlifte aufgeführt sind,
- 11. die nach §§ 30 Abs. 4 und 31 Abs. 2 das Wahl= recht für die laufende Wahlperiode verloren haben.

§ 27.

Das passive Wahlrecht besteht in der Befähigung, Mitglied oder Ersatmitglied des Kirchenvorstandes und Kirchenausschusses zu sein. Es steht den nach §§ 25 und 26 Wahlberechtigten zu.

§ 28.

Mitglieder und Ersatzmitglieder des Kirchenausschusses können ferner nicht sein

- 1. die Geiftlichen und andere Rirchendiener,
- 2. die Mitglieder bes Rirchenvorftandes,
- 3. die Diener und Angestellten ber Rirchengemeinde,
- 4. Bater und Sohn, Großvater und Enkel, Schwiegervater und Schwiegersohn sowie Brüder, wenn einer von ihnen bereits Mitglied des Kirchenvorstandes ober Kirchenausschusses ist oder dazu gewählt wird. Werden sie zugleich in den Kirchenausschuß gewählt,

so wird nur der zugelassen, der die meisten Stimmen erhalten hat, bei Stimmengleichheit der ältere.

§ 29.

Staatsbeamte und Lehrer an öffentlichen Schulen bebürfen zur Annahme der Wahl der Genehmigung ihrer vorgesetzen Behörde, die jederzeit zurückgenommen werden kann.

§ 30.

Der zum Mitglied ober Ersatmitglied Gewählte kann bie Wahl ablehnen aus folgenden Gründen:

- 1. anhaltende Krankheit,
- 2. Allter von 65 Jahren,
- 3. Geschäfte, die eine häufige und langdauernde Ab= wesenheit vom Wohnort mit sich bringen,
- 4. Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamtes und ärztliche Praxis,
- 5. sonstige besondere Verhältnisse, die nach dem Er= messen des Kirchenausschusses eine gültige Entschuldigung begründen.

Wer während der vorgeschriebenen regelmäßigen Amts= dauer Mitglied des Kirchenvorstandes oder Kirchenaus= schusses gewesen ist, kann die Wahl zum Mitglied des Kirchen= ausschusses für die nächste Wahlperiode ablehnen.

Jede Ablehnung ist spätestens binnen einer Woche nach Verkündung des Wahlergebnisses mit den Gründen beim Vorsitzenden des Kirchenvorstandes schriftlich einzustringen oder zu Protokoll zu geben. Über die Zulässigkeit der Ablehnung entscheidet der Kirchenausschuß und auf die binnen einer Woche nach erfolgter schriftlicher oder mündslicher Eröffnung der Entscheidung eingelegte Beschwerde des Ablehnenden oder des Kirchenvorstandes das Offizialat.

Wer ohne einen als genügend anerkannten Grund die Wahl ablehnt, verliert für die Dauer der Wahlperiode sein aktives und passives Wahlrecht und wird außerdem für diese

Zeit je nach seinen Verhältnissen um 1/4 bis 1/3 höher mit Kirchensteuern burch endgültige Bestimmung des Kirchensausschusses belastet.

§ 31.

Wenn ein zur Ablehnung der Wahl berechtigender Grund (§ 30 Abs. 1) nach der Annahme der Wahl eintritt, so kann das Mitglied oder Ersatmitglied sein Ausscheiden aus dem Kirchenausschuß beim Vorsitzenden des Kirchensvorstandes unter Angabe des Grundes schriftlich oder zu Protokoll beantragen. Über den Antrag wird nach § 30 Abs. 3 Sat 2 entschieden.

Wenn ein Mitglied trotz der Ablehnung seines Antrages auf Ausscheiden oder ohne Stellung eines solchen Antrages die Ausübung seines Amtes ausdrücklich verweigert oder sich derselben tatsächlich entzieht, so kann es unter Anwendung der Borschrift des § 30 Abs. 3 Satz 2 aus dem Kirchensausschuß ausgeschieden werden. Es treten dann die in § 30 Abs. 4 angegebenen Folgen ein.

§ 32.

Ein Mitglied ober Ersatzmitglied scheidet ferner aus dem Kirchenausschuß aus:

1. wenn sich nachträglich ergibt, daß ihm zur Zeit der Wahl eine zur Wählbarkeit erforderliche Eigenschaft fehlte,

2. wenn es nach der Wahl irgend eine zur Wähl= barkeit erforderliche Eigenschaft verliert,

3. wenn es zum Mitglied des Kirchenvorstandes ernannt ober gewählt wird,

4. wenn es in ein Dienst= oder Angestellten-Verhältnis zur Kirchengemeinde oder zu einer kirchlichen Rechts= person tritt,

5. wenn die ihm als Staatsbeamten ober Lehrer an öffentlichen Schulen zur Annahme der Wahl erteilte

Genehmigung von seiner vorgesetzten Behörde gurud-

§ 33.

Die Mitglieder des Kirchenausschusses werden für eine vierjährige Wahlperiode neu gewählt und zwar regelmäßig im letzen Vierteljahr der Wahlperiode. Die Wahlperiode läuft vom 1. Januar und zwar rückwirkend, wenn die Wahl nach dem 1. Januar, von dem ab die regelmäßige Wahlperiode laufen soll, erfolgt.

Alle 2 Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die Ausscheidenden werden durch den Ablauf ihrer Wahlperiode, das erste Mal durch Auslosung bestimmt, und zwar tritt bei ungerader Mitgliederzahl die geringere Zahl zuerst aus. Für die das erste Mal Ausscheidenden läuft nur eine zweijährige Wahlperiode.

Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung ber Neugewählten (§ 35) in Tätigkeit.

Die Ersatmitglieder werden nur auf 2 Jahre gewählt zusammen mit der alle 2 Jahre (Abs. 2) stattfindenden Mitgliederwahl. Die Bestimmungen des Abs. 1 Sat 2 und Abs. 3 gelten auch für die Ersatmitglieder.

§ 34.

Scheidet ein Kirchenausschußmitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode aus, so tritt für ihn das nächste Ersatzmitglied als Mitglied bis zur nächsten Wahl (§ 33 Abs. 2) ein unter Berücksichtigung der Vorschrift des § 23 Abs. 3. Das Ersatzmitglied wird durch die Mehrheit der Wahlstimmen, bei gleicher Stimmenzahl durch das Los bestimmt.

Bei der nächsten auf das Ausscheiden erfolgenden Wahl ist für das ausgeschiedene Mitglied, sofern seine Wahlperiode dann noch nicht abgelaufen wäre, auf den Rest der Wahlsperiode ein neues Mitglied — Ergänzungsmitglied — neben

ben nach § 33 Abs. 2 neu zu wählenden Mitgliedern zu wählen.

§ 35.

In der ersten nach Beginn der Wahlperiode stattfinsbenden Sitzung des Kirchenausschusses hat der Vorsitzende die Neugewählten in ihr Amt einzuführen und sie auf die treue und gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten mittelst Gelöbnisses an Eidesstatt zu verpflichten.

Hat die Wahl nach dem Beginn der Wahlperiode (§ 33 Abs. 1 Sat 2) stattgefunden, so erfolgt die Einsführung in der ersten nach der Wahl stattfindenden Sitzung.

Die Ersagmitglieder werden bei ihrer ersten Ginberufung eingeführt und verpflichtet.

Die Verpflichtung soll vom Kirchenvorstand öffentlich bekannt gegeben werden.

§ 36.

Für die bei Inkrafttreten der Kirchengemeindeordnung vorhandenen Kirchenausschüsse kann das Offizialat die lausfenden Wahlperioden so verlängern oder verfürzen, daß vom 1. Januar 1925 ab neue, für alle Kirchengemeinden gleiche Wahlperioden laufen.

Bei Neuerrichtung einer Kirchengemeinde kann das Offizialat die erste Wahlperiode so festseßen, daß die nächste Wahlperiode mit der für die übrigen Kirchengemeinden lausfenden Wahlperiode zusammenfällt. Entsprechendes gilt, wenn eine vollständige Erneuerung eines Kirchenausschusses außer der Ordnung (Abs. 3) erfolgt.

Eine vollständige Erneuerung eines Kirchenausschusses außer der Ordnung kann mit Genehmigung oder auf Ans ordnung des Offizialats erfolgen, wenn die Zahl der Mitsglieder trotz des nach der Borschrift des § 34 Abs. 1 erfolgten Eintretens der Ersatmänner nicht mehr zwei Orittsteile der vorgeschriebenen Mitgliederzahl beträgt. Andernfalls

kann mit Genehmigung ober auf Anordnung des Offizialats eine Ergänzung der fehlenden Mitglieder für den noch laufenden Rest der Wahlperiode erfolgen.

§ 37.

Die Wahl ist eine Mehrheitswahl und erfolgt nach den Vorschriften der vom Offizialat mit Genehmigung des Misnisteriums der Kirchen und Schulen erlassenen Wahlordnung für die Kirchenausschußwahlen.

Die Kirchengemeinden können durch Beschluß des Kirchensausschusses die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältnisswahl unter entsprechender Anwendung der für die Vershältniswahl in den politischen Gemeinden geltenden Vorsschriften einführen. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von ²/₃ der abgegebenen Stimmen und der Genehmigung des Offizialats und des Ministeriums der Kirchen und Schulen.

§ 38.

In den kirchlichen Gemeindeverbänden wird die Zufammensetzung und Wahl des Ausschuffes durch die Verbands= satung geordnet.

B. Beichlüffe des Rirdenausichuffes.

§ 39.

Der Kirchenausschuß ist berufen, die Kirchengemeinde in steuerlicher Hinsicht zu vertreten und über alle dahin gehörigen Angelegenheiten nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu beraten und zu beschließen, sowie alle ihm gesetzlich oder vom Offizialat in Übereinstimmung mit den Vorschriften des weltlichen und kirchlichen Rechts allgemein oder im Einzelfall zugewiesenen Geschäfte auszuführen.

Im übrigen ergeben sich seine Rechte und Pflichten aus dieser Kirchengemeindeordnung.

\$ 40.

Der Vorsigende bes Kirchenvorstandes oder sein Stell= vertreter führt ben Vorsig in dem Kirchenausschuß.

Die übrigen Mitglieder des Kirchenvorstandes sind berechtigt und auf Verlangen des Ausschusses verpflichtet, bei den Beratungen anwesend zu sein und die erforderlichen Aufschlüsse zu geben. Sie können auch Anträge stellen.

Die Hilfsgeistlichen haben auf Anordnung des Borfitzenden an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

\$ 41.

Die Sitzungen des Kirchenausschuffes sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände fann durch einen in geheimer Sitzung zu fassenden Beschluß die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Der Borsitzende leitet die Verhandlungen, öffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung. Er kann jeden Zuhörer aus dem Sitzungszimmer entfernen lassen, der Zeichen des Beifalls oder Mißsfallens gibt oder irgendwie die Ruhe stört.

Über die in jeder Sitzung gefaßten Beschlüsse ist unter Aufführung der Namen der anwesenden Mitglieder des Aussschusseichusmitgliede oder einem anderen mit Zustimmung des Ausschusseichusses damit Beaustragten ein Protofoll aufzunehmen, welches nach geschehener Verlesung und Genehmigung vom Vorsitzenden, vom Protofollsührer und 2 Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 42.

Der Ausschuß versammelt sich auf Berufung des Vorssthenden, so oft das Bedürfnis es erfordert. Die Berufung muß erfolgen, wenn es vom Offizialat oder von einem Kirchenvorstandsmitgliede oder von einem Viertel der Ausschußmitglieder oder, wenn deren weniger als 12 vorhanden

sind, von mindestens drei berselben verlangt wird. Kommt der Vorsitzende dem Verlangen nicht nach, so kann das Offizialat ein anderes Mitglied des Kirchenvorstandes mit der Berufung beauftragen.

Die Art und Weise der regelmäßigen Berufung wird vom Ausschuß festgestellt.

Die Berufung erfolgt unter Angabe ber Verhandlungs= gegenstände und zwar mit Ausnahme dringender Fälle min= bestens 3 Tage vor ber Versammlung.

Wer an der Sitzung teilzunehmen verhindert ist, hat sein Ausbleiben bei Vermeidung einer in die Kirchenkasse fließenden Geldstrafe von 1½ bis 6 Goldmark so zeitig bei dem Vorsitzenden zu entschuldigen, daß für ihn ein Ersatzmann einberufen werden kann. Über die Entschuldigungszgründe und über den Vetrag der Geldstrafe entscheidet der Kirchenausschuß. Diese Vestimmung gilt auch für die Ersatzmänner.

§ 43.

Der Kirchenausschuß kann nur beschließen, wenn wenigsstens zwei Dritteile seiner Mitglieder anwesend sind. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Mitglieder zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand berufen und bennoch nicht in beschlußfähiger Zahl erscheinen. Bei der zweiten Berufung muß auf diese Bestimmung ausstrücklich hingewiesen sein.

Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit muß die Beratung und Abstimmung in der folgenden Sitzung wiederholt werden. Bei nochmasiger Stimmengleichheit gibt der Borsitzende den Ausschlag.

Die Beschlußfähigkeit wird nach der Zahl der Ans wesenden, die Stimmenmehrheit nach der Zahl der Stimmenden berechnet.

Wer bei einer Angelegenheit aus einem Privatintereffe

unmittelbar beteiligt ift, darf an der Beratung und Abftimmung darüber nicht teilnehmen.

§ 44.

Bei den vom Kirchenausschuß vorzunehmenden Wahlen wird durch Stimmzettel abgestimmt und entscheidet die absolute Wehrheit (mehr als die Hälfte) der abgegebenen Stimmen. Wird letztere bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so werden für jede vorzunehmende Wahl die beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhielten, auf die engere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit wird durch das vom Vorsitzenden zu ziehende Los bestimmt, wer gewählt oder auf die engere Wahl zu bringen ist.

Durch Zuruf können Wahlen vorgenommen werben, sofern niemand Widerspruch erhebt.

§ 45.

Die Beschlüsse 'des Kirchenausschusses über folgende Gegenstände bedürfen einer Wiederholung in zweiter Lesung:

- 1. die Erwerbung und Beräußerung unbeweglicher Güter ber Rirchengemeinde,
- 2. die Ausführung größerer Ginrichtungen, Anlagen und Bauten,
- 3. die Einführung oder Wiederaufhebung der Wahl des Kirchenausschuffes nach den Grundsätzen der Bershältniswahl (§ 3.7 Abs. 2),
- 4. Die Aufnahme von Anleihen,
- 5. die freiwillige Übernahme bleibender Berbindlichkeiten und Laften für die Kirchengemeinde,
- 6. die Feststellung und Anderung der Verteilungsart der Steuern und Abgaben der Kirchengemeinde, soweit sie nicht gesetzlich oder durch diese Kirchengemeindeordnung bestimmt ist,
- 7. die Einführung und Veränderung von Gebührenordnungen ber Rirchengemeinde,

- 8. Die Beteiligung an einem firchlichen Gemeindeverbande,
- 9. alle anderen Gegenstände, bei denen vom Kirchenausschuß eine zweite Lesung beschlossen wird.

Vor der zweiten Lesung ist der Beschluß an einem vom Kirchenvorstand bestimmten Orte 14 Tage lang öffentslich auszulegen. Die Auslegung ist unter Angabe des Ortes und der Zeit öffentlich bekannt zu machen mit der Aufforderung an die Gemeindeangehörigen, etwaige Einswendungen dagegen innerhalb der Auslegungsfrist beim Vorsitzenden des Kirchenvorstandes schriftlich oder zu Protokoll zu erheben. Der Vorsitzende hat auf dem Protokoll des Beschlusses oder auf einer Anlage dazu die Form der Vekanntmachung, die Zeit und den Ort der Auslegung und die fristgemäße Erhebung oder Nichterhehung von Einswendungen zu bescheinigen. Die erhobenen Einwendungen sind bei der zweiten Lesung zu beraten und im Protokoll zu vermerken.

IV.

Rirchensteuern.

A. Steuern ber Rirchengemeinden.

1. Befteuerungsrecht ber Rirchengemeinden.

§ 46.

Die Kirchengemeinden können für ihre Bedürfnisse Steuern und Abgaben erheben, wenn nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Verwaltung andere Mittel nicht beschafft werden können.

Bu ben Bedürfniffen der Rirchengemeinden gehören

unter andern:

1. die für ihre kirchlichen Zwecke erforderlichen Mittel, nämlich für den vorgeschriebenen Gottesdienst, für die Seelsorge und religiöse Unterweisung, für die ordnungsmäßige Unterhaltung der geiftlichen Gebäude nebst Zubehör und des Friedhofs, für die kirchliche Berwaltung und für den standesgemäßen Unterhalt der Seelsorgegeistlichen, für den, falls das Diensteinkommen vom Offizialat mit Genehmigung des Ministeriums der Kirchen und Schulen geregelt ist, diese Regelung maßgebend ist,

- 2. die ihnen nach Recht oder Herkommen obliegenden Verpflichtungen,
- 3. die Beiträge für einen firchlichen Gemeindeverband,
- 4. die Anteile der Kirchengemeinden an der allgemeinen Kirchensteuer (Offizialatösteuer § 86).

\$ 47.

Alle Beschlüsse der Kirchengemeinden über die Aufstringung und Umlegung von Kirchensteuern und Abgaben bedürfen, soweit die Kirchengemeindeordnung nicht etwas anderes bestimmt, der Genehmigung des Offizialats.

2. Steuerpflicht.

§ 48.

Steuerpflichtig find:

- 1. alle Angehörige (§ 5) der Kirchengemeinde, sowohl Angehörige des Landesteils Oldenburg als auch Auswärtige,
- 2. die außerhalb der Kirchengemeinde wohnenden bestenntnisangehörigen natürlichen Personen Fostensen gemäß § 53,
- 3. die juriftischen Bersonen gemäß § 54.

Die Seelsorgegeistlichen sind, falls sie wegen unzureichenden Stelleneinkommens Zuschüsse aus kirchlichen Mitteln erhalten, hinsichtlich ihres Diensteinkommens und Ruhegehalts von der Kirchensteuer befreit.

§ 49.

Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tage des Monats, der auf den Eintritt des steuerpflichtig machenden Umstandes folgt. Sie erlischt oder ändert sich mit dem Ablauf des Monats, in dem der Befreiungs= oder Insberungsgrund eintritt.

Tritt ein Steuerpflichtiger mit bürgerlicher Wirfung aus der Kirche aus, so erlischt die Steuerpflicht mit dem Ende des laufenden Rechnungsjahres. Ist die Austrittserklärung nicht vor Beginn der letzten drei Monate des laufenden Rechnungsjahres abgegeben, so erlischt die Steuerpflicht erst mit dem Ende des folgenden Rechnungsjahres. Leistungen, die nicht auf der persönlichen Zugehörigkeit zur Kirche beruhen, werden durch die Austrittserklärung nicht berührt.

Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Steuern und Abgaben bleibt auch nach dem Erlöschen der Steuerpflicht bestehen.

§ 50.

Musgenommen von der Befteuerung find:

- 1. die dem Gottesbienfte gewidmeten Gebaude und die Begrabnisftatten,
- 2. die den Kirchengemeinden und firchlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts gehörenden Gebäude und Grundstücke,
- 3. diejenigen Gebäude und Grundstücke, die unmittelbar zu Zwecken des Staats, der bürgerlichen Gemeinden, der öffentlichen Genossenschaften, des öffentlichen Verkehrs, des öffentlichen Unterrichts, der Kunft und Wissenschaft und der öffentlichen Wohltätigkeit oder der öffentlichen Krankenpflege bestimmt sind,
- 4. die zum Staatsgut gehörigen Forsten und noch nicht in den Besitz von Privatpersonen oder an das eigent=

liche Domanium übergegangenen unkultivierten Flächen (Gemeinheiten, Marken, Moore usw.).

Ist ein Gebäude ober Grundstück nur teilweise zu ben unter 3 erwähnten Zwecken bestimmt, so bezieht sich die Befreiung nur auf diesen Teil.

§ 51.

Wer regelmäßig die kirchlichen Ginrichtungen einer Nachbarkirchengemeinde benutzt, kann, falls nach Entscheidung des Offizialats ein besonderes Bedürfnis dafür vorliegt, von dieser zur Zahlung einer besonderen Abgabe herangezogen werden, die den Betrag der von ihm in seiner Kirchengemeinde zu zahlenden Kirchensteuer nicht überssteigen darf.

Die außerhalb der Kirchengemeinde wohnenden Eigentümer, Nutungsberechtigten oder Besitzer von Kirchenstühlen fönnen von der Kirchengemeinde zu besonderen Abgaben herangezogen werden.

Die Eigentümer, Nutzungsberechtigten oder Besitzer von Grabstellen können von der Kirchengemeinde zu besonderen Abgaben für die Unterhaltung ihrer Grabstellen herangezogen werden.

3. Berteilungsmaßstab.

a) Baulast.

§ 52.

Bur firchlichen Baulast gehören:

- 1. die Kosten des Grunderwerbs, des Baues und der Unterhaltung der geiftlichen Gebäude (Kirchen, Glockenstürme, Häuser der Geistlichen und Küster usw.) und deren Zubehör,
- 2. die auf den geiftlichen Gebäuden nebst Zubehör ruhenden Abgaben und Laften der Kirchengemeinde,

- 3. die Kosten der Abtragung und Berzinsung von Anleihen, die zur Bestreitung der vorstehend unter 1 genannten Bedürfnisse ausgenommen sind,
- 4. ein verhältnismäßiger Teil der Rosten der Rechnungsführung, falls der Steuerausschuß solches beschließt,
- 5. die Entschädigung für fehlende Dienstwohnung nebst Garten.

§ 53.

Die Forensen (§ 48 Ziffer 2) werden mit ihrem in einer Kirchengemeinde belegenen Grundbesitz zur kirchlichen Baulast in derselben Beise herangezogen wie die Mitglieder dieser Kirchengemeinde.

§ 54.

Der Grundbesitz juristischer Personen, der im Bezirk sowohl einer katholischen wie einer evangelischen Kirchensgemeinde liegt, kann zur kirchlichen Baulast der katholischen Kirchengemeinde zu dem Bruchteil herangezogen werden, der dem Berhältnisse der Zahl der katholischen zu der Zahl der evangelischen Einwohner der bürgerlichen Gemeinde entspricht, in welcher der Grundbesitz liegt. Dabei wird unter Zusgrundelegung der letzten Volkszählung nur mit volken Zehnteln gerechnet. Kleinere Teilbeträge werden nach oben oder unten abgerundet.

Beträgt in einer bürgerlichen Gemeinde die Zahl der Katholiken nicht wenigstens ein Zehntel der Zahl der Einwohner beider Konfessionen, so steht der katholischen Kirchengemeinde ein Besteuerungsrecht nicht zu; beträgt die Zahl der Katholiken mehr als neun Zehntel, so steht ihr das volle Besteuerungsrecht zu.

§ 55.

Steht der Grundbesitz im Gigentum mehrerer Personen, so erfolgt die Heranziehung nach den Anteilen der Steuer-

pflichtigen an dem gemeinschaftlichen Grundbesitz. Wenn dem Kirchenvorstande nichts anderes bekannt oder nachgewiesen ist, so sind gleiche Anteile anzunehmen.

§ 56.

Die Baulast wird durch Zuschläge zur Grund= und Gebäudesteuer aufgebracht.

Im Falle des § 55 wird der Zuschlag von dem Anteil des Steuerpflichtigen an der für den gemeinschaftlichen Grund= besitz veranlagten Grund= und Gebäudesteuer erhoben.

b) Berfonliche Rirchenlaft.

§ 57.

Perfönliche Kirchenlast ist jede nicht zur kirchlichen Baulast gehörige Kirchenlast.

§ 58.

Die perfönliche Nirchenlast wird durch Zuschläge zur Einkommensteuer aufgebracht.

Soweit nicht etwas anderes gesetzlich bestimmt oder vom Kirchenausschuß beschlossen wird, ist die lette vor Beginn des Rechnungsjahres erfolgte Veranlagung zur Einkommensteuer maßgebend.

§ 59.

Dem Zuschlag unterliegt die volle Einkommensteuer, zu der ein Kirchensteuerpflichtiger veranlagt ist. Wird die Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben, so unterliegt der Steuerabzug dem Zuschlag.

c) Gemeinsame Borschriften.

§ 60.

Die Rirchengemeindesteuern find auf alle ber Besteuerung unterworfenen Pflichtigen gleichmäßig umzulegen.

§ 61.

Der Kirchenausschuß kann in besonderen Fällen, vor= behaltlich der Bestimmungen der §§ 53, 54, mit Zweidrittel= mehrheit beschließen:

- 1. daß alle Kirchenlasten (Baulast und persönliche Last) nur nach der Grund= und Gebäudesteuer oder nach der Einkommensteuer oder nach beiden Steuern zu= sammen (Gesamtsteuer) aufgebracht werden,
- 2. daß die Baulast oder persönliche Last oder beide zus sammen nur zu einem Teil nach der Grunds und Gebäudesteuer oder Ginkommensteuer oder Gesamtssteuer und zum anderen Teil nach einer anderen der drei genannten Steuerarten aufgebracht werden sollen,
- 3. daß die Baulaft ober perfönliche Laft oder beide zus sammen ganz oder zum Teil nach einem anderen Verteilungsmaßstab als Grunds und Gebäudesteuer, Einkommensteuer oder Gesamtsteuer aufgebracht werden sollen.

Im Falle der Ziffer 3 bedarf der Beschluß außer der Genehmigung der Offizialats (§ 47) auch der Genehmigung des Ministeriums der Kirchen und Schulen.

§ 62.

Handelt es sich um Einrichtungen oder Auswendungen, die in besonders hervorragendem Maße einem Teil der Kirchengemeinde zugute kommen, so kann der Kirchenausschuß eine entsprechende besondere Belastung dieses oder Entlastung des anderen Teils beschließen. Das Offizialat kann dies anordnen.

Der Beschluß ober die Anordnung bedarf der Genehmis gung des Ministeriums der Rirchen und Schulen.

4. Berfahren.

§ 63.

Die Verwaltung (Veranlagung und Erhebung) ber Kirchengemeinbesteuern liegt den Kirchengemeinden ob, so-

weit fie nicht gemäß § 19 Abf. 2 ber Reichsabgabenordnung (§ 4 bes Gesetzes für ben Landesteil Olbenburg bom 31. Dezember 1920 über die Erhebung ber von den Un= gehörigen der fatholischen Rirche aufzubringenden Rirchen= fteuern; Bekanntmachung des Ministeriums ber Rirchen und Schulen vom 27. August 1921 gur Ausführung Diefes Gefeges) von den Reichsfinanzbehörden übernommen ift.

§ 64.

Die Beranlagung ber Steuerpflichtigen erfolgt ohne Rückficht auf den Termin der Ausschreibung oder Fällig= feit für alle während des Rechnungsjahres zu erhebenden Rirchenfteuern nach Sahresfägen.

Tritt im Laufe bes Rechnungsjahres ein Umstand ein, ber bie Steuerpflicht begründet, andert oder aufhebt, fo er= folat gemäß § 49 Abf. 1 die Beranlagung nur zu ben

entsprechenden Monatsfägen.

Neueinziehende Steuerpflichtige werden zu den Rirchenfteuern nicht herangezogen, wenn die Dauer ihres gewöhn= lichen Aufenthalts drei Monate nicht überfteigt, andernfalls vom Beginn des auf ben Einzug folgenden Monats.

\$ 65.

Die Veranlagung geschieht vom Kirchenvorstand durch Aufstellung ber Umlageregifter, indem der aufzubringende Steuerbedarf auf die Steuerpflichtigen verteilt wird und awar, soweit die Kirchensteuer in der Form eines Zuschlags Au einer bürgerlichen Steuer erhoben wird, unter Bugrunde= legung ber bürgerlichen Steuerliften.

\$ 66.

Der Kirchenvorstand hat die Umlageregister nach öffentlicher Befanntmachung jur Ginficht burch die Steuer= pflichtigen und Ginbringung von Ginfprüchen auf 14 Tage offenzulegen und bemnächft hinfichtlich ber Steuerpflichtigen, die Einspruch nicht erhoben haben oder beren Einspruch so= fort erledigt ist, durch öffentliche Bekanntmachung für vollstreckbar zu erklären.

In der ersten Bekanntmachung sind die Zuschlags= prozente oder der anderweitige Verteilungsmaßstab, in der zweiten Bekanntmachung die Fälligkeits= oder Hebungstermine anzugeben.

Die Bollftreckbarkeitserklärung ist unter bem Umlage= register vom Kirchenvorstand zu bescheinigen.

\$ 67.

Den Steuerpflichtigen, die nicht in der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Ausenthalt haben, ist ein schriftlicher Steuerbescheid zuzusenden, der die Grund= und Gebäudesteuer und die Einkommensteuer nebst der Höhe des Zuschlags oder den anderweitigen Verteilungsmaßstab, die Höhe des geforderten Steuerbetrages sowie die Fälligsfeits= oder Hebungstermine und einen Hinweis auf die Einsspruchsfrist, § 72, enthält.

Diese Vorschrift findet auf die juristischen Personen (§ 54) entsprechende Anwendung.

§ 68.

Die öffentliche Vollstreckbarkeitserklärung, § 66, und die Zustellung des Steuerbescheibes im Falle des § 67 gelten als Zahlungsaufforderung.

Die Steuerbeträge sind spätestens innerhalb 4 Wochen nach der Zahlungsaufforderung fällig und beim Kirchensprovisor zu bezahlen. Bei der Feststellung des Steuerbedarfs kann der Kirchenausschuß die Fälligkeit und Zahlung der Kirchensteuern anders regeln und auch bestimmen, daß für rückständige Steuern Strafzinsen zu zahlen sind.

§ 69.

Befriftungen tonnen einzelnen Steuerpflichtigen bom

Kirchenausschuß, innerhalb des Rechnungsjahres auch vom Kirchenvorstand, gewährt werden.

Einzelnen dürftigen Steuerpflichtigen kann vom Kirchen= ausschuß die Kirchensteuer ganz oder teilweise erlassen werben.

Diese Beschlüffe bedürfen nicht der Genehmigung bes Offizialats.

§ 70.

Rückständige Kirchenfteuern verjähren in 2 Jahren vom Ablauf des Rechnungsjahres, in das der Fälligkeitstermin der Steuer bezw. der letzen Rate fällt.

Die Verjährung wird unterbrochen durch eine an den Steuerpflichtigen nach der Fälligkeit gerichtete Mahnung, durch den Antrag auf Zwangvollstreckung oder durch Besfristung. Mit Ablauf des Nechnungsjahres, in dem die letzte Mahnung erfolgt, der Antrag auf Zwangsvollstreckung gestellt oder die bewilligte Frist abgelaufen ist, beginnt eine neue zweijährige Verjährungszeit.

§ 71.

Jeder Steuerpflichtige kann gegen seine Beranlagung zur Kirchensteuer beim Kirchenvorstand schriftlich ober zu Protokoll Einspruch einlegen.

Durch den Ginspruch wird die Berpflichtung zur einst= weiligen Zahlung des veranlagten Steuerbetrages, vorbehalt= lich späterer Ausgleichung, nicht berührt.

§ 72.

Einsprüche gegen die Höhe des Steueransatzes im Umslageregister sind nach der Vollstreckbarkeitserklärung des Umlageregisters, bei Steuerbescheiden im Falle des § 67 nach 4 Wochen seit der Zustellung nicht mehr zulässig. Es erlischt damit für das laufende Rechnungsjahr jeder Anspruch auf Steuerermäßigung und auf Rückerstattung.

§ 73.

Einsprüche, welche die Steuerpflicht selbst betreffen, sind an keine Frist gebunden.

\$ 74.

Einsprüche, die sich gegen die Beranlagung zu ber bürgerlichen Steuer, die dem Kirchensteuerzuschlag zugrunde liegt, richten, find unzulässig.

§ 75.

Über die erhobenen, vom Kirchenvorstand nicht sofort erledigten Einsprüche beschließt der Kirchenausschuß und auf erhobene Beschwerde das Offizialat (§ 10 Abs. 1), gegen dessen Entscheidung die Rechtsbeschwerde beim Oberverwaltungse gericht stattfindet. (§ 12 Abs. 1 Ziffer 1).

§ 76.

Wird die Veranlagung der dem Kirchensteuerzuschlag zugrunde liegenden bürgerlichen Steuer auf Grund eines Rechtsmittels oder aus anderen Gründen zu Gunsten des Steuerpflichtigen geändert, so ist der Kirchensteuerzuschlag in demselben Verhältnis und für dieselbe Zeit zu ändern.

Durch die Niederschlagung oder den Erlaß der bürger= lichen Steuer wird der Kirchensteuerzuschlag nicht berührt.

§ 77.

Tritt im Laufe des Rechnungsjahres nach der Aufstellung des Umlageregisters ein Umstand ein, wodurch die bisherige Steuerpflicht aufgehoben oder geändert wird, so kann der Steuerpflichtige bei dem Kirchenvorstand eine Ansberung seiner Veranlagung für den Beginn des auf den Antrag folgenden Monats beantragen.

Stirbt ein Steuerpflichtiger nach der Aufstellung des Umlageregifters, so kann der Erbe die Anderung der Ber-

anlagung für den Beginn des auf den Tod folgenden Monats beantragen.

§ 78.

Gine Nachforberung von Rirchensteuern ift guläffig:

1. bei Sinterziehung ber Rirchenfteuer,

2. bei Hinterziehung ber bürgerlichen Steuer, zu ber ein Rirchensteuerzuschlag gemacht ift,

3. bei Underung der bürgerlichen Steuerliften zu Ungunften des Steuerpflichtigen,

4. bei Übergehung des Steuerpflichtigen bei der Auf= ftellung des Umlageregisters,

5. bei Abanderung eines Schreib- ober Rechenfehlers im Umlageregifter.

In den Fällen der Ziffern 1 und 2 ist die Nachforderung für die ganze Zeit, auf die sich die Hinterziehung erstreckt, zulässig, in den Fällen der Ziffern 3, 4 und 5 nur für das Rechnungsjahr, in dem die Nachforderung geltend gemacht wird, und das vorhergehende Rechnungsjahr.

§ 79.

Der Kirchenvorstand setzt in den Fällen der §§ 76, 77 und 78 die neuen Steuerbeträge sest und teilt sie durch einen Steuerbescheid dem Steuerpflichtigen mit. Die §§ 71 ff., 75 finden Anwendung.

§ 80.

Entsteht die Steuerpflicht erst nach der Aufstellung des Umlageregisters, so ist eine Nachveranlagung des Steuerspflichtigen vorzunehmen in der Weise, daß der Kirchensvorstand die Steuer festsetzt und dem Steuerpflichtigen einen Steuerbescheid erteilt, auf den §§ 67, 71 ff., 75 Anwendung finden.

§ 81.

In den Fällen der §§ 75, 79 und 80 find die Um-

lageregister vom Kirchenvorstand entsprechend zu ändern ober zu berichtigen.

§ 82.

Die zwangsweise Einziehung rückständiger Kirchensteuern erfolgt nach den über die Zwangsvollstreckung in Berswaltungssachen geltenden Bestimmungen. Zuständig sind die Ümter oder die Stadtmagistrate der Städte I. Klasse, in deren Amtss oder Stadtbezirk der Sitz des Kirchenvorsstandes der betreffenden Kirchengemeinde ist.

Der Antrag ist vom Kirchenvorstand schriftlich zu stellen unter Anlegung einer als richtig bescheinigten Liste der Steuerpflichtigen, gegen welche die Zwangsvollstreckung ers folgen soll.

Der zwangsweisen Einziehung unterliegen auch die ers stattungspflichtigen Einspruchskosten (§ 83 Abs. 2).

§ 83.

Die Kosten der Veranlagung und Erhebung der Kirchen= steuern fallen der Kirchengemeinde zur Last.

Die Kosten, die durch die gelegentlich eines Einspruchsverfahrens erfolgenden Ermittelungen veranlaßt werden, sind von dem Steuerpflichtigen der Kirchengemeinde zu erstatten, wenn sich seine Angaben in wesentlichen Punkten als unrichtig erweisen. Die Festsetzung der Kosten erfolgt durch den Kirchenvorstand. Die Kosten sind innerhalb 2 Wochen nach Zustellung des Festsetzungsbescheides zu entrichten.

Die Kosten der Ablieferung oder Zahlung der Steuer= beträge (Porto, Bestellgeld 2c.) hat der Steuerpflichtige zu tragen.

§ 84.

Den firchlichen Organen und ihren Mitgliebern sowie den bei der Veranlagung und Erhebung der Kirchensteuern dienstlich beteiligten Personen ist es untersagt, die zu ihrer Kenntnis gelangten Erwerbs-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse eines Steuerpflichtigen unbefugt zu offenbaren oder zu verwerten. Zuwiderhandlungen unterliegen der gerichtlichen Bestrafung mit Geld= und Gefängnisstrafen.

B. Allgemeine Kirchensteuern. (Offizialatssteuer.)

§ 85.

Das Offizialat kann nach näherer Bestimmung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Bestechtigung der katholischen Kirche zur Erhebung von Kirchenssteuern, vom 28. April 1924, für kirchliche Zwecke seines Bezirks allgemeine Kirchensteuern — Offizialatssteuer — erheben.

§ 86.

Die Offizialatssteuer wird vom Offizialat festgesetzt und auf die Kirchengemeinden umgelegt.

Die Kirchengemeinden (Pfarr- und Kapellengemeinden) haben die auf sie entfallenden Steueranteile in ihren Vor- anschlag einzustellen und wie andere zur persönlichen Kirchen- last gehörige Ausgaben aufzubringen.

Bei der Festsetzung des Steueranteils einer Pfarrsgemeinde bleiben die Angehörigen einer zu ihr gehörigen Kapellengemeinde außer Ansatz und können zur Aufbrinzung desselben nicht herangezogen werden.

§ 87.

Der Betrag der Steueranteile ist dem Offizialat nach näherer Anweisung von den Kirchenprovisoren einzusenden. Bei Nichtinnehaltung der Einsendungstermine sind Verzugs= zinsen zu zahlen.

Das Offizialat kann auch unter Anwendung der Borsschriften des § 97 die zur Aufbringung und Einziehung der auf eine Kirchengemeinde entfallenden Offizialatssteuer ersforderlichen Anordnungen treffen.

C. Gebühren.

§ 88.

Die Kirchengemeinden können auf Grund einer Gesbührenordnung Gebühren für die Benutzung kirchlicher Versmögensstücke und Einrichtungen erheben unter der Voraussfetzung, daß

- 1. der Ertrag zunächst für die Beschaffung und Untershaltung der firchlichen Bermögensgegenstände und Einrichtungen und im übrigen für den Kultus verswandt wird,
- 2. für Bedürftige Nachlaß ober Ermäßigung ber Gebühren ftattfindet.

§ 89.

Die Einführung ober Beränderung einer Gebührens ordnung muß nach § 45 beschlossen werden und bedarf der Genehmigung des Offizialats und des Ministeriums der Kirchen und Schulen.

§ 90.

Die auf Grund einer Gebührenordnung fälligen Gesbühren unterliegen der zwangsweisen Ginziehung nach § 82.

§ 91.

Die den Geiftlichen und anderen Kirchendienern auf Grund des firchlichen Rechts zustehenden Gebühren (Stolgebühren usw.) fallen nicht unter die Borschriften dieses Abschnitts.

V.

Voranschlag und Rechnung.

1. Voranschlag.

§ 92.

Das Rechnungsjahr der Kirchengemeinde läuft vom 1. April bis 31. März.



§ 93.

Der Kirchenvorstand hat alljährlich mit dem Kirchenausschuß oder den dazu bestimmten Ausschußmitgliedern, soweit nötig unter Zuziehung von Sachverständigen, eine Besichtigung der geistlichen Gebäude (§ 52 Ziffer 1) nebst Zubehör und des Friedhofs vorzunehmen und dabei sestzustellen, welche Unterhaltungs- und Instandsehungsarbeiten notwendig erscheinen.

Über die Ausführung der Arbeiten und die Beschaffung der erforderlichen Mittel ist bei der Aufstellung des Vorsanschlags zu beschließen.

§ 94.

Im Voranschlag sind für die kirchliche Baulast die dafür gehobenen Steuern und Abgaben und die dafür gesmachten Anleihen, sonstige Einnahmen aber nur dann zu verwenden, wenn dies bei ihrer Entstehung bestimmt ist oder dem Herkommen entspricht.

Alle übrigen Einnahmen fommen der perfönlichen Kirchenlast zugute.

§ 95.

Der Kirchenvorstand hat für jedes Rechnungsjahr unter Zugrundelegung der Einnahmen und Ausgaben des vom Kirchenprovisor verwalteten Ortskirchenvermögens (Kirchenstands, § 6) einen Voranschlag der Einnahmen und Aussgaben der Kirchengemeinde — Kirchenvoranschlag — zu entwerfen.

Der Kirchenausschuß hat in doppelter Lesung gemäß § 45 ben Voranschlag festzustellen und über die zur Deckung des Fehlbetrages aufzubringenden Steuern zu besichließen. Jedoch ist eine zweite Lesung nicht erforderlich, wenn Einwendungen innerhalb der Auslegungsfrist nicht ershoben werden und eine Änderung des Verteilungsmaßstabes der Kirchensteuer nicht beschlossen ist.

§ 96.

Der festgestellte Voranschlag nebst Anlagen ist unter Beifügung der Beschlüffe des Kirchenausschusses, der Aus-legungsbescheinigung und der erhobenen Einwendungen oder einer Bescheinigung, daß Einwendungen nicht erhoben sind, dem Offizialat zur Genehmigung sowohl des Voranschlags wie der Steuerbeschlüffe mit einem Begleitbericht des Kirchen-vorstandes einzusenden.

Der Voranschlag darf nur soweit in Vollzug gesetzt werden, als er vom Offizialat genehmigt ist.

§ 97.

Wenn die Kirchengemeinde es unterläßt ober ablehnt, die für die in § 46 Abs. 2 genannten Zwecke notwendigen Ausgaben in den Voranschlag zu bringen und sestzustellen ober die Ausbringung der zur Deckung solcher Ausgaben notwens digen Steuern zu beschließen, so kann das Offizialat durch einen schriftlichen Bescheid an den Kirchenvorstand diese Ausgaben und Steuern in den Voranschlag einstellen, sowie die Aufbringung dieser Steuern anordnen. Dieser Bescheid tritt insoweit an die Stelle des festgestellten Voranschlags und des Steuerbeschlusses des Kirchenausschusses.

Das Offizialat kann den Bescheid auf Kosten der Kirchengemeinde durch geeignete Anordnungen zur Ausführung bringen, inbesondere die Veranlagung und Hebung der Steuern veranlassen.

Beabsichtigt das Offizialat einen solchen Bescheid zu erlassen oder zu seiner Ausführung Anordnungen zu treffen, so ist zuvor der Kirchenausschuß darüber zu hören.

Der Bescheid kann durch Rechtsbeschwerde beim Obersverwaltungsgericht (§ 12 Abs. 1 Ziffer 2) angefochten werden.

§ 98.

Der Kirchenvorstand hat für die ordnungsmäßige Aus= führung des vom Offizialat gemäß §§ 96, 97 genehmigten oder festgestellten Voranschlags zu sorgen.

Werden Abweichungen vom Voranschlag notwendig, so hat der Vorstand, nachdem der Ausschuß darüber Beschluß gefaßt hat, dazu die Genehmigung des Offizialats einzuholen.

Sind die Abweichungen erheblich oder erweisen sich die eingestellten Mittel als unzureichend, so ist ein Nachtragsvoranschlag nach den vorstehenden Vorschriften über den Voranschlag aufzustellen. Das Offizialat kann die Aufstellung eines Nachtragsvoranschlags anordnen, wenn im Laufe des Rechnungsjahres unvorhergesehene notwendige Ausgaben zu machen sind.

§ 99.

Anleihen für die Kirchengemeinde müssen vom Kirchensausschuß unter Beobachtung des § 45 beschlossen werden und sind nur zulässig zur Abtragung gekündigter Schulden oder zur Bestreitung unvermeidlicher oder zum dauernden Vorteil dienender Ausgaben, deren sonstige Deckung nicht ohne Überbürdung der Gemeindeangehörigen erfolgen kann. Der Anleihebeschluß muß auch die näheren Bedingungen für die Verzinsung und Tilgung der Anleihe enthalten.

Der Anleihebeschluß bedarf der Genehmigung des Offizialats, ebenso jede Anderung der Anleihebestimmungen und jede Abweichung vom Tilgungsplan, wodurch die Tilgung ganz oder teilweise oder zeitweise eingestellt wird.

Der Kirchenvorstand hat für die richtige Durchführung des Tilgungsplans zu sorgen.

Anleihen, die nur zur vorübergehenden Aushilfe dienen und innerhalb des Rechnungsjahres zurückerstattet werden, bedürfen keiner Genehmigung.

2. Rechnung.

§ 100.

Rückständige Einnahmen, die durch das Einziehungsverfahren oder einen Beschluß des Kirchenausschusses als unbeibringlich festgestellt sind, werden vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zum Abgang verfügt.

Berührt jedoch eine Abgangsverfügung die Substanz des Vermögens, den Wegfall einer Berechtigung oder den Verlust eines Kapitals, so ist dazu die Genehmigung des Offizialats erforderlich.

§ 101.

Der Kirchenprovisor (§ 16 Abs. 2, Abs. 3) hat alljährlich auf Grund des Kirchenvoranschlags die Rechnung (Kirchenrechnung) aufzustellen und unter Beifügung aller Einnahme= und Ausgabe=Belege spätestens bis 1. Juli dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes einzureichen.

Bleibt ber Rechnungsführer ohne Befriftung länger als 3 Monate in Rückstand, so kann die Rechnung auf seine Rosten durch einen anderen Rechnungsverständigen aufgestellt werden.

§ 102.

Die Kirchenrechnung wird vom Kirchenvorstande einer Vorprüfung unterworsen und mit deren Ergebnis und den nötigen Erklärungen des Kirchenprovisors auf 14 Tage an einem vom Kirchenvorstand bestimmten Orte öffentlich auszgelegt. Die Ausslegung ist unter Angabe des Ortes und der Zeit öffentlich bekannt zu machen mit der Ausslegungsfrist deim Vorsitzenden dagegen innerhalb der Auslegungsfrist beim Vorsitzenden des Kirchenvorstandes schriftlich oder zu Protokoll zu erheben. Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes hat auf der Rechnung die Form der Bekanntmachung, die

Zeit und den Ort der Auslegung und die fristgemäße Ershebung ober Nichterhebung von Einwendungen zu bescheinigen.

Darauf wird die Rechnung nebst allen Verhandlungen von zwei vom Kirchenausschuß gewählten Rechnungsprüfern geprüft und sodann vom Kirchenausschuß festgestellt. Die erhobenen Einwendungen sind bei der Feststellung zu beraten und im Protokoll zu vermerken.

Die festgestellte Rechnung ist nebst allen Anlagen und Verhandlungen bis 1. November dem Offizialat zur Genehmigung einzusenden.

§ 103.

Nachdem die festgestellte Rechnung vom Offizialat genehmigt ist, hat der Kirchenvorstand den Rechnungsschluß anzusertigen und dem Kirchenprovisor zur Nachachtung und Anlegung bei der nächsten Rechnung mitzuteilen.

§ 104.

Die näheren Bestimmungen über das Kassen= und Rechnungswesen werden vom Offizialat in der Geschäfts= ordnung für die Kirchenvorstände getroffen.

VI.

Infrafttreten und Übergangsbestimmungen.

§ 105.

Die Kirchengemeindeordnung tritt am 1. Juli 1924 in Kraft.

§ 106.

Soweit die Voranschläge und Steuerbeschlüsse der Kirchengemeinden bereits vor dem 1. Juli 1924 genehmigt sind, behält es dabei sein Bewenden.

§ 107.

Das bisherige 1. Mitglied (Amtshauptmann, Bürgersmeister) und 4. Mitglied (vom Ausschuß gewählte) der Kirchen(Kapellen)vorstände sowie das bisherige 2. Mitglied (Pfarrer) der Kapellenvorstände scheidet mit dem 1. Juli 1924 aus.

Die Wahl der vom Kirchenausschuß zu wählenden Borstandsmitglieder (§§ 13 Abs. 1 Ziffer 3, 14 Abs. 1 Ziffer 3) ist alsbald nach dem 1. Juli 1924 vorzunehmen.

§ 108.

Die bisherigen Kirchen(Kapellen)ausschüffe bleiben bis zur anderweitigen Anordnung des Offizialats (§ 36) im Amt.

Auf Grund der §§ 1, 3, 5 und 7 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 28. April 1924, betreffend die Berechtigung der katholischen Kirche zur Erhebung von Steuern, wird die vorstehende "Kirchengemeindeordnung für den soldenburgischen Teil der Diözese Münster" hiermit erlassen.

Bechta, den 8. Juni 1924.

Bijdöflich-Münftersches Offizialat.

Meyer.



Die in der vorstehenden "Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster" enthaltenen Stenerordnungen im Sinne der §§ 5 und 7 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 28. April 1924, bestreffend die Berechtigung der katholischen Kirche zur Ershebung von Steuern, werden hiermit genehmigt.

Olbenburg, ben 21. Juni 1924.

Ministerium der Kirchen und Schulen.
gez.: v. Findh.